



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Vegane Sommerfest Berlin 2019**

Das Vegane Sommerfest Berlin auf dem Berliner Alexanderplatz vom 23. bis zum 25. August 2019 wird gemeinschaftlich organisiert von ProVeg Deutschland, dem Tierrechtsbündnis Berlin Vegan und der Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt.

Veranstalter des Sommerfestes ist ProVeg Deutschland e.V., Genthiner Str. 48, 10785 Berlin.

### **1 Anmeldung, Zulassung**

Der Anmeldeschluss ist der 31.05.2019.

Zu den Anmeldeunterlagen gehören insbesondere

- das unterzeichnete Anmeldeformular
- die unterzeichneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die unterzeichnete Freistellungserklärung

Die Anmeldung ist für den Interessenten verbindlich.

Der Veranstalter behält sich vor, Interessenten nicht zuzulassen, insbesondere um eine große Angebotsvielfalt zu erreichen, ein für das Publikum interessantes Angebot zu garantieren sowie den speziellen Charakter des Sommerfestes zu erhalten, oder wenn der Interessent nicht geeignet erscheint. Frühere Teilnahmen begründen kein Gewohnheitsrecht. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt, es sei denn, es werden gesonderte schriftliche Vereinbarungen getroffen.

Zugelassene Teilnehmer erhalten eine Rechnung über die Gesamtkosten (Standgebühren, Nebenkosten usw.). Der Rechnungsbetrag ist nach bestätigter Teilnahme innerhalb von 30 Tagen vollständig zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der Veranstalter die Zulassung zum Sommerfest zurückziehen sowie umgehend eine Mahnung versenden.

### **Rücktritt vom Vertrag**

Der Rücktritt ist schriftlich per Email zu erklären. Tritt der Aussteller nach Ablauf der Anmeldefrist (31.05.2018) von seiner Anmeldung zurück, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt, vorliegen, so haftet er für Infrastruktur und weitere bestellte Dienstleistungen zu 100%;

Für die Standgebühren haftet er wie folgt:

bei Rücktritt bis 30. Juni 2019: für 0% der Standgebühren

bei Rücktritt bis 31. Juli 2019: für 50% der Standgebühren



bei Rücktritt ab 1. August 2019: für 100% der Standgebühren

## **2 Vorbehalt der Genehmigung, Abbruch der Veranstaltung**

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der behördlichen Genehmigung des Sommerfestes. Kommt es nicht zu einer Genehmigung, erhält der Teilnehmer den bereits gezahlten Betrag zurück, abzüglich eines Anteils der bereits für den Veranstalter angefallener Kosten. In einem solchen Fall ist der Veranstalter nicht zu Schadenersatz verpflichtet, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder bereits angefallene Kosten des Teilnehmers.

Gleiches gilt für den Fall, dass das Sommerfest behördlich abgebrochen oder an einen anderen Ort verlegt wird, unabhängig vom Grund der behördlichen Entscheidung. Dies gilt auch für den Fall, dass das Sommerfest wegen schlechten Wetters nicht stattfinden kann oder abgebrochen werden muss.

Wird der Stand des Teilnehmers durch die Behörden wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen geschlossen oder wird der Teilnehmer durch den Veranstalter wegen Verstoßes gegen vertragliche Vereinbarungen ausgeschlossen, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung jeglicher ihm entstandenen Kosten, wie den Standgebühren, Nebenkosten usw.

## **3 Standflächen und Stände**

Bei der Flächendisposition werden die Wünsche des Teilnehmers im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Standflächen besteht nicht. Der Veranstalter behält sich vor, in besonderen Fällen auch nach der Zuweisung die Flächenvergabe nachträglich anzupassen.

Der Teilnehmer darf nur die vermietete Standfläche nutzen. Insbesondere ist es nicht zulässig, Stühle, Bänke oder Tische vor dem Stand aufzustellen oder Einrichtungen über die Standfläche hinausragen zu lassen, vorbehaltlich einer abweichenden Absprache mit dem Veranstalter. Weiterhin ist es nicht zulässig, Stühle, Bänke oder Tische, die als Sitzgelegenheiten für Besucher des Sommerfestes gedacht sind und vom Veranstalter angemietet wurden, als Standausstattung zu nutzen.

Der Veranstalter stellt dem Teilnehmer bei entsprechender Buchung Marktstände/Zelte eines Drittanbieters kostenpflichtig zur Verfügung. Diese stehen zu Beginn der ersten Räumzeit aufgebaut zur Verfügung. Schäden an den Marktständen/Zelten sind sofort zu melden. Für Schäden an den Marktständen/Zelten des Drittanbieters, die während der Veranstaltung entstehen, **haftet der Teilnehmer.**



Der Teilnehmer ist sich bewusst, dass das Sommerfest eine Freiluftveranstaltung ist, die durch das Wetter beeinträchtigt werden kann. Er sorgt selbst dafür, dass sein Eigentum sowie die von ihm gemieteten Einrichtungen vor Regen, Wind, Überschwemmungen usw. geschützt sind. Es dürfen nur wetterfeste Marktstände/Zelte aufgestellt werden, die auch über Nacht stehen bleiben können.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass während der Veranstaltungszeiten an seinem Stand gut lesbar der Name der Organisation/des Unternehmens (wenn zutreffend) sowie sein Name und seine Kontaktdaten angebracht sind. Das Schild wird vom Veranstalter auf Basis der bei der Anmeldung angegebenen Daten erstellt und vor Standbezug ausgehängt.

#### **4 Waren und Dienstleistungen**

Es dürfen ausschließlich **vegane** Produkte angeboten und verwendet werden. Zuwiderhandlungen durch das Angebot von tierischen Produkten (sei es als Lebensmittel oder als Bestandteil anderer Waren) können vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standgebühren, mindestens jedoch 100 Euro, geahndet werden. Ein erneuter Verstoß führt zum sofortigen Ausschluss vom Fest. Der Aussteller hat hierbei keinerlei Recht auf Rückerstattung der bereits in Rechnung gestellten Kosten.

Es dürfen nur die in der Anmeldung angegebenen Dienstleistungen und Waren angeboten werden. Eine Änderung des Dienstleistungs- und Warenangebots bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. Das Anbieten von Informationen ist keine Dienstleistung im Sinne dieser AGB.

An Infoständen dürfen keine Dienstleistungen und/oder Waren gehandelt werden.

Nur an Gastronomieständen dürfen unverpackte Speisen und Getränke ausgegeben werden. An allen anderen Arten von Ständen ist das Ausgeben kostenloser Proben, unverpackter Speisen und Getränke nur in Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Hierbei müssen die Hygienevorschriften nach deutschem Recht eingehalten werden und mit dem Veranstalter zuvor organisiert werden. Bei jeglichem Verstoß gegen die gesetzlichen Hygienevorschriften haftet der Aussteller.

Der Veranstalter selbst betreibt den Verkauf von Getränken zur Refinanzierung des Festes. Somit ist der Verkauf von Getränken durch Ausstellende, insbesondere Getränke in Flaschen, grundsätzlich nicht gestattet und muss im Vorfeld mit dem Veranstalter abgesprochen werden. Ein Zuwiderhandeln kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe von 100€ geahndet werden.

## **5 Veranstaltungszeiten, Räumzeiten; Zufahrt; Nachtregelung**

### **5.1 Veranstaltungszeiten, Räumzeiten**

Das Sommerfest findet zu folgenden Zeiten statt (Veranstaltungszeiten):

- Freitag, 23. August 2018, 12 - 20 Uhr
- Samstag, 24. August 2018, 11 - 20 Uhr
- Sonntag, 25. August 2018, 12 - 18 Uhr

Für Auf- und Abbau sowie Ein- und Ausräumen der Stände sind folgende Zeiten vorgesehen (Räumzeiten):

- Donnerstag, 22. August 2018 16 - 18 Uhr (Lediglich zur Platzierung von Foodtrucks)
- Freitag, 23. August 2018, 09 - 12 und 20 - 21 Uhr
- Samstag, 24. August 2018, 09 - 11 und 20 - 21 Uhr
- Sonntag, 25. August 2018, 11 - 12 und 18 - 20 Uhr

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass sein Stand während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt ist und ausschließlich die angemeldeten Dienstleistungen bzw. Waren angeboten werden. Insbesondere hat der Aufbau rechtzeitig zu erfolgen und der Abbau darf nicht vor Ende der Veranstaltungszeit beginnen. Dies gilt auch für Infostände.

Auf- und Abbau sowie Ein- und Ausräumen der Stände ist nur innerhalb der Räumzeiten möglich. Das Befahren des Geländes darf lediglich während der angegebenen Räumzeiten erfolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Regelungen zu Veranstaltungs- und Räumzeiten können vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standgebühren, mindestens jedoch 100 Euro, geahndet werden. Handeln entgegen der Auffahrtsbestimmungen gefährden den Ablauf des Festes und können zum sofortigen Verweis führen.

### **5.2 Zufahrt und Parkregelung**

Das Befahren des Veranstaltungsortes bedarf einer behördlichen Genehmigung. Dazu muss das Kfz in der Anmeldung zum Sommerfest unter Nennung des amtlichen Kennzeichens und des Fahrzeughalters angegeben werden. Es fallen Gebühren in Höhe von 30 Euro an, die dem Teilnehmer in Rechnung gestellt werden. Dem Teilnehmer wird eine Zufahrtsgenehmigung ausgestellt, die sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden muss.

Die Zufahrt zum Veranstaltungsort ist nur auf dem Weg möglich, den der Veranstalter rechtzeitig mitteilen wird.



Das Parken auf dem Festgelände bedarf einer Genehmigung durch den Veranstalter und der Behörde. Auch hierzu muss das Kfz in der Anmeldung zum Sommerfest unter Nennung des amtlichen Kennzeichens und des Halters angegeben werden. Außerdem fällt eine weitere Gebühr von 50€ an. Zum Parken auf dem Gelände werden ausschließlich Transporter sowie Kleinbusse zugelassen. Das Parken kleinerer PKWs ist nicht gestattet.

Das Parken eines Fahrzeuges darf lediglich zu Lager- und Kühlzwecken vorgenommen werden. Dem Veranstalter stehen nur eine begrenzte Anzahl an Parkmöglichkeiten zur Verfügung, sodass er sich das Recht vorbehält Buchungen nach eigenem Ermessen zurück zu weisen. Dem Teilnehmer wird eine Parkgenehmigung ausgestellt, die sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden muss.

Der Veranstalter behält sich vor, das Befahren des Platzes zeitweise zu unterbinden, wenn sich dort zu viele Fahrzeuge befinden. Aus diesem Grund sollte der Teilnehmer möglichst rechtzeitig mit dem Aufbau bzw. Einräumen seines Standes beginnen. Eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltungszeit sind Fahrzeuge vom Platz zu entfernen.

Durch widerrechtliches Befahren des Geländes oder Parken auf dem Veranstaltungsplatz kann der Teilnehmer mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100€ geahndet werden. Der Teilnehmer wird mit seinem Fahrzeug in diesem Fall des Geländes verwiesen.

### **5.3 Nachregelung**

Es ist nicht zulässig, den Alexanderplatz über Nacht abzusperren, er ist also jederzeit öffentlich zugänglich. Die vom Veranstalter zu mietenden Marktstände/Zelte sind nicht verschließbar. Der Veranstalter sorgt für eine gewisse Bewachung außerhalb der Veranstaltungs- und Räumzeiten. **Er übernimmt jedoch keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Eigentums des Teilnehmers.**

Deshalb ist anzuraten, den Stand über Nacht vollständig leer zu räumen. Alternativ kann der Teilnehmer auch selbst eine Nachtwache für seinen Stand stellen. Diese hat sich bei Ende der abendlichen Räumzeit beim Sicherheitsdienst anzumelden und zu legitimieren.

## **6 Infrastruktur: Strom, Wasser, Müll**

### **6.1 Stromversorgung**

Der Veranstalter sorgt für die Stromversorgung. Das Betreiben eigener Aggregate ist



nicht zulässig.

Strom liegt nicht direkt an den Ständen an. Teilnehmer, die Strombedarf angemeldet haben – das sind aufgrund der Pflicht zum Vorhalten von warmem Wasser zumindest **alle Gastronomiestände** –, müssen ein für den Zweck zugelassenes Verlängerungskabel von mindestens 50 Metern Länge mitbringen. Kabeltrommeln sind bei Betrieb vollständig abzurollen.

Die Stromversorgung wird mit einer Pauschalsumme berechnet, in der Kosten für den Stromverbrauch enthalten sind.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter aufgrund von Störungen bei der Stromversorgung sind ausgeschlossen.

## **6.2 Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung**

Alle Teilnehmer, die Wasserbedarf anmelden – das sind aufgrund der Pflicht zum Einrichten einer Wasserver- und -entsorgung zumindest **alle Gastronomiestände** –, verpflichten sich, die rechtlichen Vorgaben zum Betrieb von Trinkwasserversorgungs- und Wasserentsorgungseinrichtungen einzuhalten, das gilt insbesondere für entsprechende Hygienevorschriften.

Leitungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung liegen bei Buchung einer passenden Spüle mit Warmwasserbereitung über den Veranstalter direkt in den Ständen an. Sorgt der Teilnehmer selbst für eine Passende Spüle mit Warmwasserbereiter (s. auch Abschnitt „Hygiene“) oder handelt es sich um einen Food Truck, müssen Wasser- und Abwasseranschluss durch den Teilnehmer selbst vorgenommen werden. Eine Mindestlänge von 20 m Trinkwasserschlauch wird hierbei vom Veranstalter empfohlen (GEKA-Anschlussstücke).

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter aufgrund von Störungen bei der Wasserver- und -entsorgung sind ausgeschlossen.



VEGANES SOMMERFEST  
BERLIN

## 6.3 Müll, Sauberkeit

Sämtliche Kartons, Umverpackungen, altes Frittierfett usw. **müssen vom Teilnehmer selbst entsorgt und wenn möglich der Verwertung zugeführt werden**. Es steht eine beschränkte Anzahl Müllcontainer zur Verfügung. Stände, die abfallträchtige Waren ausgeben (z. B. ganze Trink-Kokosnüsse), müssen selbstständig und kostenpflichtig beim durch den Veranstalter beauftragten Dienstleister zusätzliche Mülltonnen buchen und dies bei der Anmeldung angeben, bzw. nach Absprache selbst für die Bereitstellung entsprechender Entsorgungsbehälter sorgen.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass sein Stand und dessen Umgebung während der Veranstaltungszeiten von Verunreinigungen frei gehalten werden. Es wird empfohlen, eigene Müllbehälter am Stand aufzustellen.

Das Auslegen und Verteilen von Flyern, Aufklebern und anderen Werbe- und Informationsmaterialien außerhalb von Ständen ist nicht gestattet. Damit soll sowohl die Umwelt geschont als auch ein ansprechender Gesamteindruck des Festes gewahrt werden. Verstöße gegen diese Auflagen werden mit einer Vertragsstrafe von 100 Euro geahndet. Die Zahlung einer Vertragsstrafe entbindet nicht von der Pflicht zur Entsorgung von Kartons und Verpackungen bzw. der Säuberung des Standes und seiner Umgebung. Der Veranstalter kann bei Verstößen die Reinigung selbst durchführen, ein Mindestreinigungsentgelt in Höhe von 250 Euro gilt als vereinbart. Es bleibt dem Teilnehmer vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## 7 Genehmigungen, Auflagen, Hygiene, Mehrwegpflicht

### 7.1 Genehmigungen, Auflagen

Die Teilnehmer sind selbst dafür verantwortlich, sich über notwendige Genehmigungen und behördliche Auflagen, insbesondere Sicherheits- und Hygieneauflagen, zu informieren und diese einzuhalten.

### 7.2 Hygiene bei Umgang mit unverpackten Lebensmitteln

Die folgenden Punkte sind nicht als abschließende Liste von Hygienevorschriften zu verstehen. Über die geltenden Richtlinien hat sich der Teilnehmer selbst zu informieren.



## VEGANES SOMMERFEST BERLIN

- Stände müssen mit warmem und kaltem Wasser versorgt und an ein Abwassersystem angeschlossen sein.
- Händewaschen und Abwaschen von Geschirr/Küchenutensilien müssen in getrennten Spülen geschehen, es ist also eine Doppelspüle notwendig.
- Alle Oberflächen in Gastroständen müssen abwaschbar sein.
- Lebensmittel müssen vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden, z.B. durch einen Spuckschutz.
- Personen, die mit unverpackten Lebensmitteln umgehen, müssen eine entsprechende gültige Gesundheitsbescheinigung vorweisen können (ehemals Rote Karte).
- Hinweise der Berliner Lebensmittelaufsicht:  
<http://www.berlin.de/imperia/md/content/bamitte/gesundheit2/vetleb/strassenfeste.pdf>

### 7.3 Mehrwegpflicht

Aufgrund von behördlichen Auflagen darf kein Einweggeschirr und -besteck verwendet werden. Getränke dürfen nicht in Dosen, Verbundverpackungen, Einwegflaschen oder -bechern abgegeben werden, sondern nur in Mehrwegflaschen, -bechern, -gläsern oder -tassen.

Sollte nicht ganz auf Geschirr verzichtet werden können, sollte Mehrweggeschirr durch den Teilnehmer ausgegeben, zurückgenommen und gespült werden. Alternativen bedürfen der Rücksprache mit dem Veranstalter.

Die Abgabe von Portionspackungen (Ketchup, Senf, Zucker usw.) ist untersagt.

Verstöße gegen diese Auflagen werden mit einer Vertragsstrafe von 100 Euro je Verstoß geahndet.

### 8 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verstoß gegen eine übernommene Garantie. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im übrigen haftet der Veranstalter bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (d. h. einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Haftungsausschlüssen und -beschränkungen unberührt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.





VEGANES SOMMERFEST  
BERLIN

## **9 Verfallfristen**

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegen den Veranstalter aus dem zugrunde liegenden Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung gerichtlich geltend gemacht werden.

## **10 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand**

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand gilt Berlin. Es findet deutsches Recht Anwendung.

## **11 Abweichende Abmachungen**

Abweichende Vereinbarungen von diesen Bedingungen, von der Anmeldung/Preisliste und der Freistellungserklärung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das Schrifterfordernis kann ausschließlich durch schriftliche Abmachung aufgehoben werden.

Hierbei gelten die von uns auf unserer Webseite aufgeführten Datenschutzrechtlichen Hinweise sowie unsere Datenschutzerklärung ([www.veganes-sommerfest-berlin.de](http://www.veganes-sommerfest-berlin.de)). Die obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkenne ich an.

-----  
Ort/ Datum Unterschrift/ Firmenstempel des Teilnehmers